

Abteilungsordnung TENNIS

Der Turngesellschaft Vorwärts 1874 Frankfurt e.V.



Stand: Juli 2023

§ 1 Name und Status

1. Gemäß § 20 Abs. 1 der Vereinssatzung gibt sich die Tennisabteilung nachstehende Abteilungsordnung.
2. Die Tennisabteilung ist eine unselbständige Untergliederung des Verein.

§ 2 Mitglieder

Alle Mitglieder der Tennisabteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen denen in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Alle am Sportbetrieb der Tennisabteilung teilnehmenden Personen müssen Mitglied in der Tennisabteilung sein.

§ 3 Organe

Organe der Abteilung sind die Abteilungsversammlung und die Abteilungsleitung.

§ 4 Abteilungsversammlung

Für die Bedeutung der Einberufung von Abteilungsversammlungen der Tennisabteilung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung § 11. Die Abteilungsversammlung muss zeitlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins liegen.

1. Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:
 - Bericht des/der Abteilungsleiters/in
 - Bericht des/der Sportwarts/in
 - Bericht des/der Kassenwarts/in
 - Aussprache zu den Berichten
 - Entlastung und Wahlen
 - Anträge
 - Verschiedenes
2. Anträge zur Versammlung müssen mit Begründung schriftlich, mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag, beim/bei der Abteilungsleiter/in eingegangen sein.
3. Die Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen, auf Antrag geheim. Über Anträge hierzu wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.
4. Die Abteilungsversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Über die Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. Die Niederschrift wird an die Mitglieder der Tennisabteilung und an den Vereinsvorstand verteilt.

§ 5 Abteilungsleitung

1. Die Leitung der Tennisabteilung besteht aus folgenden Personen:
 - Abteilungsleiter/in,
 - Sportwart/in und ggf. stellvertretende/r Abteilungsleiter/in,
 - Kassenwart/in und ggf. stellvertretende/r Abteilungsleiter/in,

- Fachwarte/innen, z.B.
 - Sportwartin Damen und ggf. stellvertretende Sportwartin,
 - Jugendwart/in und ggf. stellvertretende/r Sportwart/in,
 - Jugendwartin Mädchen und stellvertretende Jugendwartin,
 - Fachwart/in für Öffentlichkeitsarbeit und ggf. stellvertretende/r Abteilungsleiter/in.
- 2. Die Wahl der Abteilungsleitung durch die Abteilungsversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung.
- 3. Mitglieder, die in die Abteilungsleitung gewählt werden sollen, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden für 3 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis eine neue Abteilungsleitung von der Abteilungsversammlung gewählt wird.
- 5. Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich die Abteilungsleitung aus dem Kreis der Abteilungsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Mitglied der Abteilungsleitung hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder der Abteilungsleitung.

§ 6 Aufgaben der Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung leitet und führt die Abteilung nach Maßgabe der Vereinssatzung und der Abteilungsordnung.
2. Die Abteilungsleitung beschließt die Aufteilung der Zuständigkeitsbereiche auf die Mitglieder der Abteilungsleitung.
3. Der/Die Abteilungsleiter/in ist befugt, in dringlichen und unaufschiebbaren Fällen, selbständig im Rahmen der Satzung und zum Wohle der Abteilung Entscheidungen zu treffen. Hierüber ist bei der nächsten Sitzung der Abteilungsleitung Rechenschaft abzulegen.
4. Die Mitglieder der Abteilungsleitung nehmen ihre Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich selbständig und eigenverantwortlich wahr. Sie sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
5. Platzwart/in und Übungsleiter/innen werden von der Abteilungsleitung bestellt und üben ihre Tätigkeit gegen Entgelt aus.

§ 7 Sitzung der Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung tritt mindestens vierteljährlich zusammen.
2. Zur Sitzung wird vom/von der Abteilungsleiter/in, ersatzweise vom/von der Stellvertreter/in, schriftlich und mit Angabe einer Tagesordnung eingeladen.
3. Die Sitzungen werden vom/von der Abteilungsleiter/in geleitet. Sollte der/die Abteilungsleiter/in verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem/der Stellvertreter/in.
4. Die Abteilungsleitung kann zur Beratung einzelner Punkte andere Personen hinzuziehen.
5. Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
6. Zur Abstimmung sind nur die in den Sitzungen anwesenden Mitglieder der Abteilungsleitung berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
7. Abstimmungen erfolgen in der durch den/die Sitzungsleiter/in bestimmten Form: Handzeichen, Zuruf oder schriftliche Abstimmung.
8. Die Abteilungsleitung entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Im Einzelfall kann der/die Abteilungsleiter/in anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren elektronisch erfolgt. Der/Die Abteilungsleiter/in legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Beschlussvorlage betragen. Die Beschlussvorlage gilt dem Mitglied der Abteilungsleitung als zugegangen, wenn dem/der Absender/in eine Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Mitglied der Abteilungsleitung der elektronischen Beschlussfassung innerhalb der vom/von der Abteilungsleiter/in gesetzten Frist, muss der/die Abteilungsleiter/in zu einer Sitzung einladen.

§ 8 Niederschrift

1. Der Ablauf einer jeden Sitzung der Abteilungsleitung ist durch den/die Protokollführer/in schriftlich festzuhalten.
2. Jedem Mitglied der Abteilungsleitung und dem Vereinsvorstand ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln. Die Sitzungsergebnisse und Beschlüsse der Abteilungsleitung sind vertraulich.
3. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Mitglied der Abteilungsleitung innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Sitzung der Abteilungsleitung entschieden. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 9 Mitgliederverwaltung

Die Belange der Tennisabteilung werden von der Geschäftsstelle des Vereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug. Tennisabteilung und Geschäftsstelle unterrichten sich gegenseitig von An- und Abmeldungen der Mitglieder der Tennisabteilung.

§ 10 Tennisplätze und Anlage

1. Die Tennisanlage der TGS Vorwärts ist nicht öffentlich.
2. Das Hausrecht auf der Tennisanlage wird ausgeübt durch den Vorstand der TGS Vorwärts, die Mitglieder der Abteilungsleitung und den/die Platzwart/in.
3. Jede/r Nutzer/in ist für die Sauberkeit des/der belegten bzw. angemieteten Platzes/Plätze verantwortlich und ist für - durch ihn/sie verursachte - Schäden haftbar. Beschädigungen oder Verunreinigungen sind unbedingt zu vermeiden und verpflichtet zu Schadenersatz.
4. Die Tennisanlage ist von Mai bis Oktober nutzbar.

§ 11 Nutzung und Gebrauch

1. Alle Geräte und Anlagen sind bestimmungsgemäß zu gebrauchen und pfleglich zu behandeln. Vor der Nutzung sind die Geräte und Anlagen augenscheinlich auf ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.
2. Vor dem Spielen muss gewässert werden wenn der Platz trocken ist. Das kann bei großer Hitze auch während des Spiels wiederholt erforderlich sein.
3. Die Tennisplätze sind nur mit dafür geeigneten Schuhen zu betreten.
4. Nach dem Spielen muss der Platz bis zum Rand abgezogen werden. Abzieher befinden sich auf den Plätzen.
5. Bis zum Ablauf der Nutzungszeit bzw. nach dem Spielen sind Abfälle zu entsorgen.
6. Verstöße gegen diese Regeln werden durch die TGS Vorwärts mit dem Entzug des Nutzungsrechts geahndet. Dies trifft Vereinsmitglieder ebenso wie Nicht-Vereinsmitglieder.

§ 12 Belegungsplan und Spielbetrieb

1. Es wird ein Online-Belegungsplan geführt. Vorrang haben Medenspiele, Turniere, Trainingszeiten der Mannschaften und freier Spielbetrieb der Mitglieder der Tennisabteilung.
2. Medenspielertermine, Turniere und Trainingszeiten der Mannschaften werden rechtzeitig bekannt gegeben und im Belegungsplan blockiert. Einer Mannschaft stehen mindestens zwei Plätze pro Medenspieltermin zur Verfügung.
3. Die für das Training der Damen- und Herrenmannschaften blockierten Plätze stehen zunächst nur den in einer Mannschaft gemeldeten Spielern/innen zur Verfügung.
4. Zu erfahrungsgemäß belegungsschwachen Zeiten werden Plätze extern vermietet. Bei den Mietern handelt es sich nicht um Abteilungsmitglieder. Diese sind aufgefordert sich ggf. als solche zu erkennen zu geben. Es wird gebeten - aus Gründen - auf das Spielen mit Externen zu verzichten.
5. Eine aktuelle Liste wann es sich um blockierte Zeiten bzw. um eine Vermietung handelt wird ausgehängt.
6. Für das Freie Spielen gilt: Bei Nichterscheinen verfällt eine Reservierung nach 10 Minuten.
7. Kommen und Spielen ohne Reservieren ist ausdrücklich möglich. Eine gültige Reservierung und rechtzeitiges Erscheinen geht natürlich vor.
8. Die Ballmaschine kann auf Platz 5 genutzt werden. Verabredungen zum freien Spielen sollen zunächst auf den Plätzen 1-4 vorgenommen werden.

	Platz 1	Platz 2	Platz 3	Platz 4	Platz 5
Montags	ggf. Vermietung(*)				Ballmaschine
Dienstags	ggf. Vermietung(*)				Ballmaschine
Mittwochs	ggf. Vermietung(*)				Ballmaschine
Donnerstags	ggf. Vermietung(*)				Ballmaschine
Freitags					Ballmaschine
Samstags			ggf. Medenspiel(*)	ggf. Medenspiel(*)	Ballmaschine
Sonntags	ggf. Medenspiel(*)	ggf. Medenspiel(*)	ggf. Medenspiel(*)	ggf. Medenspiel(*)	Ballmaschine

(*)Aushang beachten

§ 13 Kinder und Jugendliche

1. Um die sportliche und persönliche Entwicklung von Kindern und jugendlichen Mitgliedern der Tennisabteilung zu fördern werden regelmäßig Spiel- und Trainingsmöglichkeiten angeboten. Dabei erfolgt eine Einteilung in Gruppen anhand Alter, Entwicklungsstand und Können.
2. Für den Zeitraum der Teilnahme an einer geplanten Sportveranstaltung (z.B. Trainingsangebot) geht die Aufsichtspflicht für Kinder und Jugendliche an eine durch den Verein bestellte Person (z.B. Übungsleiter/in) über.
 - Die Übertragung der Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen von einem Erziehungsberechtigten zum vereinbarten Zeitpunkt oder mit dem selbständigen Erscheinen am Treffpunkt (z.B. Betreten der Tennisanlage) je nach Vereinbarung.
 - Die Übertragung der Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen an einen Erziehungsberechtigten am Ende der Veranstaltung oder durch selbständiges Verlassen des Veranstaltungsorts je nach Vereinbarung.
3. Die Aufsichtspflicht umfasst
 - Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr vor Schäden an Körper, Seele oder Eigentum zu schützen;
 - Dritte vor Schäden zu schützen, die Minderjährige verursachen könnten.
4. Es besteht keine zeitliche Einschränkung bei der Tennisplatznutzung durch Kinder und jugendliche Mitglieder der Tennisabteilung. Allerdings ist
 - freies Spielen von Kindern und Jugendlichen bis zum 14. Lebensjahr nur in Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten gestattet;
 - freies Spielen von Kindern und Jugendlichen ab dem 14. Lebensjahr nur in Anwesenheit eines erwachsenen Aufsichtspflichtigen gestattet.
5. Sowohl die Sportanlage wie auch die Tennisplätze sind vor unbefugtem Betreten durch einen Zaun und abschließbare Türen geschützt. Der Zutritt zur Tennisanlage bei geplanten Sportveranstaltungen (z.B. Trainingsangebot) erfolgt über die vom Verein bestellte Aufsichtsperson (z.B. Übungsleiter/in). Darüber hinaus gilt § 16 Schlüssel zur Sportanlage inkl. Tennisplätze der TGS Vorwärts. Es besteht außerdem die Möglichkeit kurzfristig und kurzzeitig einen Schlüssel zu erhalten um die Tennisanlage zu Betreten.
6. Der/Die Jugendwart/in kümmert sich um alle Belange der Jugendarbeit und vertritt die Interessen aller Kinder und jugendlichen Mitglieder der Tennisabteilung.

§ 14 Platzvermietung

1. Die Vermietung der Tennisplätze erfolgt durch die TGS Geschäftsstelle. Anmeldungen von Vereinsfremden oder für die Durchführung von Veranstaltungen sind per E-Mail an tgs@vorwaerts-frankfurt.de zu richten.
2. Nutzungsgebühren für Nichtmitglieder (alle Preise verstehen sich inkl. 19% MwSt) pro Zeitstunde:

	1 Platz	2 Plätze	3 Plätze	4 Plätze	5 Plätze
Schulen (Sportunterricht)	kostenlos	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos
Unternehmen/Privatpersonen/Veranstaltungen	20,00 €	40,00 €	60,00 €	80,00 €	100,00 €

3. Nutzungsgebühren für Mitglieder der TGS Vorwärts, außer Mitglieder der Tennisabteilung (alle Preise verstehen sich inkl. 7% MwSt) pro Zeitstunde:

	1 Platz	2 Plätze	3 Plätze	4 Plätze	5 Plätze
Mitglieder aus anderen Abteilungen	10,00 €	20,00 €	30,00 €	40,00 €	50,00 €

§ 15 Gästeregelung

1. Für das Spielen mit Nichtabteilungsmitgliedern ab dem 17. Lebensjahr ist eine Gästegebühr zu entrichten.
2. Voraussetzung für die Anwendung der Gästeregelung ist die Teilnahme von wenigstens einem Mitglied der Tennisabteilung.

	Gästegebühr
pro Platz und Zeitstunde	5,00 €

3. Das Spielen mit Gästen ist durch eine Platzreservierung im Online-Belegungsplan anzukündigen. Dabei sind die teilnehmenden Personen vollständig namentlich anzugeben.
4. Das Spielen mit dem-/derselben Gastspieler/in ist auf maximal 5-mal pro Jahr beschränkt.
5. Die Gästegebühr ist unmittelbar nach Spielende bar, in einem bereitgestellten und mit den Daten der Gästepartie zu beschriftenden Briefumschlag, in die aufgestellte Kasse zu entrichten.
6. Während Medenspielen, Turnieren oder zu Trainingszeiten der Mannschaften ist das Spielen mit Gästen nur nach vorheriger Absprache möglich.
7. Für das Nutzen der Tennisanlage durch passive Mitglieder ist ebenfalls die Gästegebühr zu entrichten.
8. Per Übungsleitervereinbarung bestellten Personen, die zugleich Abteilungsmitglied sind, ist es gestattet die Tennisanlage auch zur Ausübung einer etwaigen privaten Trainertätigkeit zu nutzen. Dabei wird von Schülern/innen, die zugleich Privatpersonen sind, keine Gästegebühr erhoben. Ebenfalls entfällt die Pflicht zur namentlichen Angabe der teilnehmenden Personen sowie die Beschränkung des Spielens mit dem-/derselben Gastspieler/in auf maximal 5-mal pro Jahr. Firmenkunden haben in jedem Fall eine Nutzungsgebühr gemäß § 14 Platzvermietung zu entrichten.

§ 16 Schlüssel zur Sportanlage inkl. Tennisplätze der TGS Vorwärts

1. Aktive Mitglieder, Schüler/innen ab dem 17. Lebensjahr und Studenten/innen erhalten (auf Antrag) einen Schlüssel zur Tennisanlage. Er/Sie ist für die sichere Aufbewahrung des Schlüssels verantwortlich.
2. Der/Die Schlüsselhaber/in übernimmt die Haftung für den Gebrauch und trägt die Folgen bei einem Verlust des Schlüssels. Die Weitergabe des Schlüssels ist untersagt.
3. Die Schlüsselkaution ist bei der Schlüsselübergabe bar zu hinterlegen.

Schlüsselkaution
20,00 €

4. Der Schlüssel ist spätestens am Tag des Austritts bzw. zum Übertritt in die passive Mitgliedschaft zurückzugeben.
5. Sollte der Schlüssel nicht zurückgegeben werden, werden die Kosten zur Wiederherstellung der Sicherheit dem/der Schlüsselhaber/in gegen die hinterlegte Kautions verrechnet und ein möglicher Restbetrag in Zahlung gestellt.

§ 17 Sonderbeitrag: Erhalt und Pflege

Für den Erhalt und die unterjährige Pflege der Tennisanlage ist ein jährlicher Sonderbeitrag erforderlich:

	jährlicher Sonderbeitrag
Einzelmitglied (aktiv)	115,00 €
Schüler/innen und Studenten/innen bis 25 Jahre	40,00 €
Kinder bis 14 Jahre	30,00 €
passives Mitglied	20,00 €
Platzwart/in	,- €

§ 18 Sonderbeitrag: Arbeitsdienst

1. Für die Instandsetzung der Tennisanlage im Frühjahr und die Arbeiten zur Überwinterung im Herbst ist die Unterstützung der Abteilungsmitglieder notwendig.
2. Für aktive Mitglieder, Schüler/innen ab dem 17. Lebensjahr und Studenten/innen wird ein jährlicher Arbeitsdienst von 4 Stunden festgelegt.
3. Aus Fairnessgründen wird ein jährlicher Sonderbeitrag erhoben. Abteilungsmitglieder ab dem 70. Lebensjahr und passive Mitglieder sind von der Zahlung befreit.

jährlicher Sonderbeitrag
30,00 €

4. Im Frühjahr, im Herbst und unterjährig (nach Bedarf) werden Arbeitseinsätze angeboten. Bei Teilnahme an wenigstens einem Arbeitseinsatz (in der Regel 4 Stunden) erfolgt eine einmalige Auszahlung der Ehrenamtszuschale in Höhe von 30,00 EUR.

§ 19 Beschluss und Änderung der Abteilungsordnung

Über Annahme und Änderungen an der Abteilungsordnung kann nur mit einstimmiger Mehrheit sämtlicher Mitglieder der Abteilungsleitung sowie der Zustimmung des Vereinsvorstands entschieden werden.

§ 20 Inkrafttreten

Änderungen an der Abteilungsordnung wurden zuletzt am 19.06.2023 von der Abteilungsleitung beschlossen. Die Zustimmung zur Abteilungsordnung wurde zuletzt am 14.07.2023 vom Vereinsvorstand erteilt.